

Bebauungsplan Nr. 11 „Wohnen in der Fritz-Reuter-Straße“ der Windmühlenstadt Woldegk

Artenschutzfachbeitrag

Gutachterbüro:



Kunhart Freiraumplanung
Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
☎/📠 0395 4225110
✉ kunhart@gmx.net

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

Kerstin Manthey - Kunhart

Neubrandenburg, den 26.11.2019

INHALT

| | |
|--|----|
| 1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages | 3 |
| 2. Rechtliche Grundlagen | 3 |
| 3. Lebensraumausstattung..... | 5 |
| 4. Datengrundlage..... | 6 |
| 5. Vorhabenbeschreibung | 7 |
| 6. Relevanzprüfung | 8 |
| 7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten | 14 |
| 8. Zusammenfassung..... | 18 |
| 10. Quellen..... | 23 |

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| Abbildung 1: Lage des Vorhabens (Quelle: Planzeichnung)..... | 3 |
| Abbildung 2: Lage im Naturraum (Quelle: © LINFOS/M-V 2019) | 4 |
| Abbildung 3: Festgestellte Biotoptypen (Quelle: Bestandskarte)..... | 6 |
| Abbildung 4: Konflikt (Quelle: Konfliktkarte) | 7 |
| Abbildung 5: Gewässer und Fischottertote (Quelle: © LINFOS/M-V 2019)..... | 9 |
| Abbildung 6: Rastplatzfunktionen (Quelle: © LINFOS/M-V 2019)..... | 10 |
| Abbildung 7: Heckenschema..... | 20 |
| Abbildung 8: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)..... | 21 |
| Abbildung 9: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)..... | 22 |

TABELLENVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten | 11 |
| Tabelle 2: Potenzielle Nahrungsgäste des Plangebietes..... | 14 |
| Tabelle 3: Potenzielle Baum- und Gebüsch des Plangebietes..... | 15 |
| Tabelle 4: Potenzielle Boden-, Nischen- und Höhlenbrüter des Plangebietes..... | 16 |

ANHÄNGE

| | |
|-------------------------|----|
| Fotodokumentation | 24 |
|-------------------------|----|

ANLAGEN

Bestands- und Konfliktplan

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages

Das Plangebiet umfasst eine aufgelassene Kleingartenanlage, einen Obstgarten sowie Grünflächen und soll für Wohnzwecke bebaut werden.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

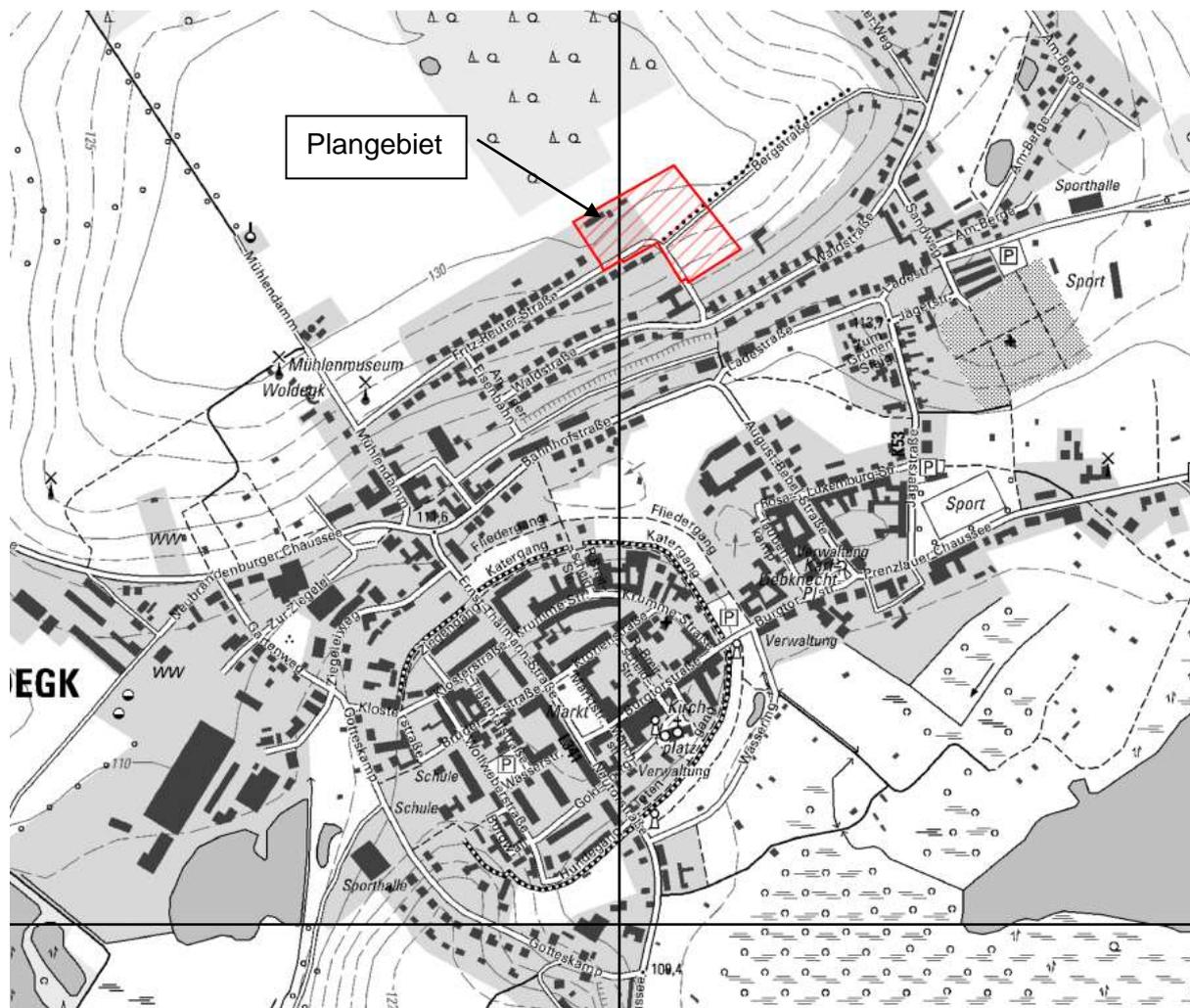


Abbildung 1: Lage des Vorhabens (Quelle: Planzeichnung)

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Falls die Möglichkeit der Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL besteht, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

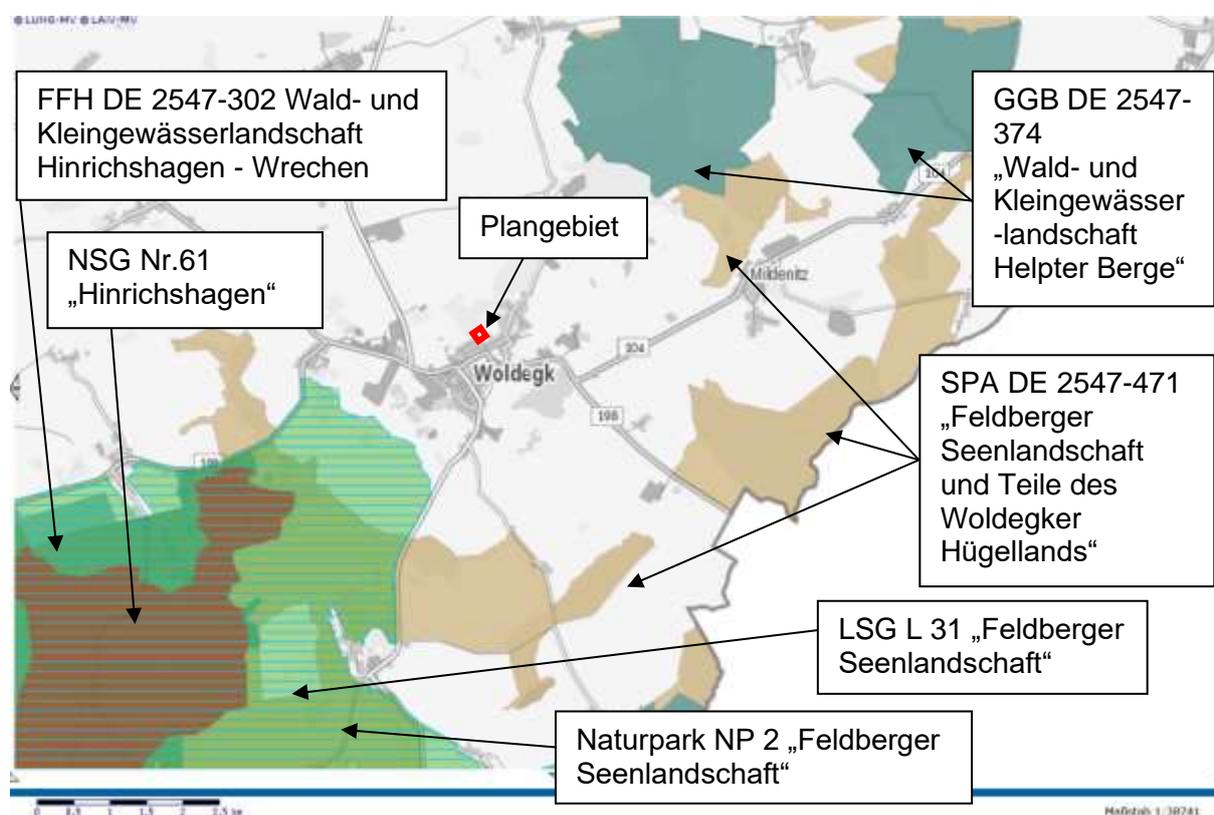


Abbildung 2: Lage im Naturraum (Quelle: © LINFOS/M-V 2019)

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann, durch das Vorhaben signifikant erhöht wird, wenn das Verbot des Nachstellens, Fangens und Entnahme nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt und wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

Die Grundlage der Artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die europäischen Vogelarten sowie die Nichtvogelarten des Anhang IV der FFH - Richtlinie der vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern aufgestellten "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)".

3. Lebensraumausstattung

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Bebauungsrand von Woldegk unmittelbar nördlich bzw. östlich an die Fritz-Reuter-Straße angrenzend. Die Bebauungstiefe beträgt etwa 70 m. Die Fläche tangiert keine Schutzgebiete, enthält keine gesetzlich geschützten Bäume aber eine Strauchhecke, die einen Status nach § 20 NatSchAG aufweist.

Nördlich des Plangebietes erstrecken sich ausgedehnte Grünländer. Westlich und südlich grenzt Wohnbebauung an und in etwa 200 m Entfernung verläuft die Bundesstraße B 104.

Das Plangebiet unterliegt den Immissionen der umgebenden Wohnnutzungen. Die Umsetzung der Planung wird nur geringe Erhöhungen von Immissionen nach sich ziehen, weil die zukünftige Wohnfunktion des Plangebietes der Umgebungsbebauung anzupassen ist.

Das Bodengefüge des Plangebietes ist aufgrund der vorherigen Garten- und landwirtschaftlichen Nutzung gestört. Es liegt eine heterogene Bodenzusammensetzung vor. Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht aus sickerwasserbestimmten Lehmen und Tieflehmen.

Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. Das Grundwasser steht >10 m unter Flur an und ist, aufgrund der Mächtigkeit und Bindigkeit des Deckungssubstrates, vor eindringenden Schadstoffen vermutlich geschützt. Die Bauflächen sind nicht extrem überflutungsgefährdet.

Das Plangebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas, welches durch höhere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch relative

Niederschlagsarmut gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den Gehölzbestand und die Siedlungsrandlage geprägt. Die Gehölze üben eine Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion aus. Die Luftreinheit ist aufgrund der Siedlungslage vermutlich geringfügig eingeschränkt.

Das Plangebiet umfasst im Nordwesten eine aufgelassene Kleingartenanlage die eine Vielzahl von relativ dünnstämmigen Obstgehölzen, vorwiegend Apfelbäume, vereinzelte jüngere strauchartige heimische Gehölze, Ziergehölze wie Säulenwacholder, gemauerte Kleinbauten wie Lauben, Ställe, Schuppen und ruderales Staudenflur beinhaltet. Der Norden des Plangebietes wird von einer Grünfläche, auf der vorwiegend Landreitgras wächst und von einer überschirmten Strauchhecke mit Schutzstatus dominiert, die vor Allem folgende Arten enthält: Apfel, Ahorn, Hasel, Birne, Weide, Pappel, Hartriegel, Pfaffenhütchen, Alpenjohannisbeere, Liguster. Im Süden wurden Intensivgrünland, geordnete Ablagerungen verschiedener Materialien und ein Obstgarten erfasst. Letzterer enthält 12 überwiegend dickstämmige Obstbäume. Die meisten sind Apfelbäume, von denen 5 Höhlen aufweisen.

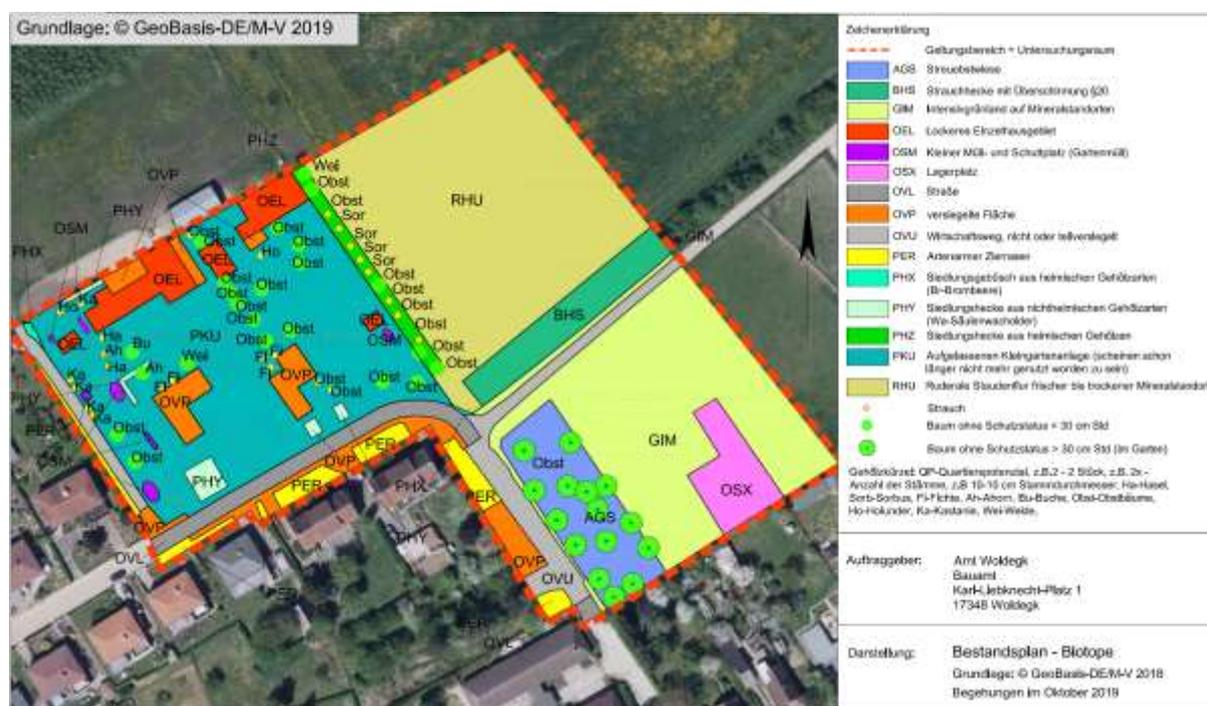


Abbildung 3: Festgestellte Biotypen (Quelle: Bestandskarte)

4. Datengrundlage

Für die Relevanzprüfung und Potenzialanalysen wurde die Lebensraumfunktion des Plangebietes im Rahmen einer Begehung am 30.10.2019 und auf Grundlage vorhandener Daten zu Boden-, Wasser- und Grundwasserverhältnissen sowie Verbreitungskarten abgeschätzt. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google

Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

5. Vorhabenbeschreibung

Die Planung sieht die Errichtung von Wohnbebauung vor. Es wird ein Allgemeines Wohngebiet mit eingeschossiger Bebauung und einer GRZ von 0,3 festgesetzt. Die Überschreitung der zulässigen Versiegelung um 50% wurde nicht ausgeschlossen, so dass Versiegelungen von bis zu 45% möglich sind. Bis auf einen Zufahrtsbereich soll die Strauchhecke erhalten bleiben. Auch die Bäume des Obstgartens werden, bis auf 3 Ausnahmen, zur Erhaltung festgesetzt. An der nördlichen Plangebietsgrenze soll eine ca. 10 m breite Fläche für Naturschutzmaßnahmen entstehen.

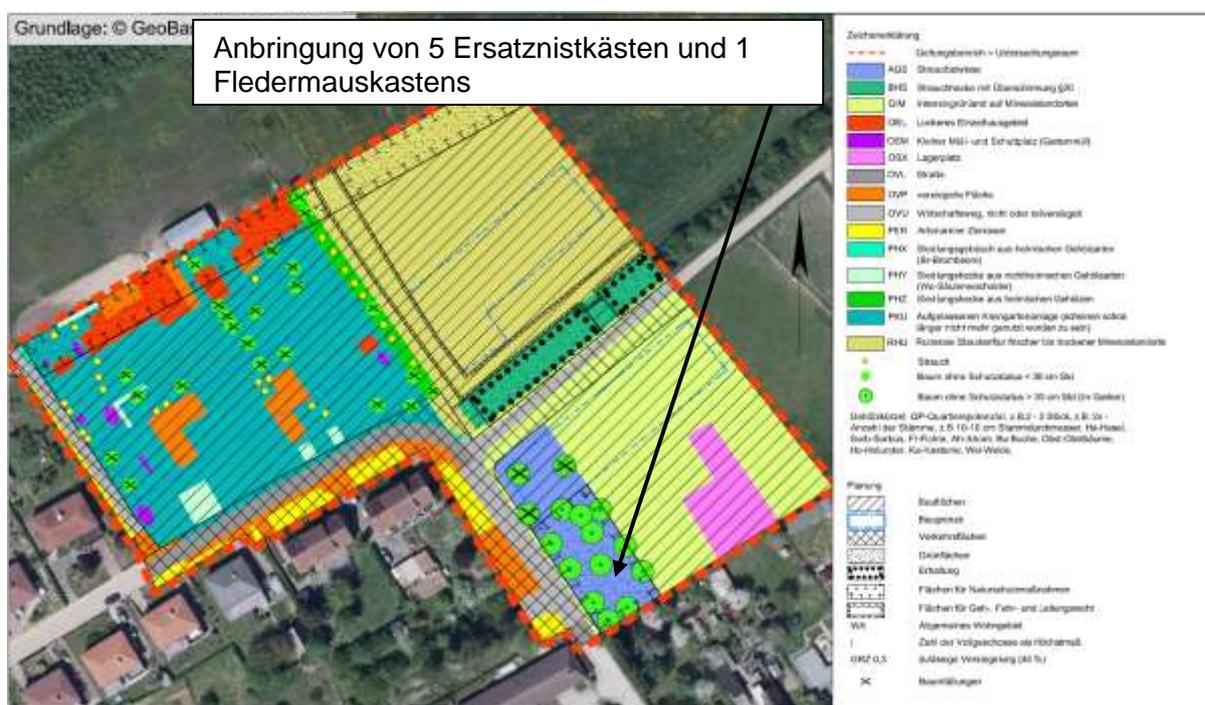


Abbildung 4: Konflikt (Quelle: Konfliktkarte)

Mit der Realisierung des B- Planes können folgende Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wiederingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- 1 Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb,
- 2 Bodenverdichtung, Lagerung von Baumaterialien,

3 Emissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 Flächenversiegelungen,
- 2 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,
- 3 Beseitigung potenzieller Nahrungshabitate.

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- 1 durch Wohnen verursachte Immissionen.

6. Relevanzprüfung

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg - Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

Die überwiegend gemauerten und verputzten Schuppen, Ställe und Gartenlauben unterschiedlichster Materialien (Ziegel, Holz, Asbest, Blech) machen die Gebäude des Plangebietes aus. Diese sind mit Türen und Fenstern versehen, die meist offen waren. Die Gebäude sind ungenutzt. Keller sind nicht vorhanden. Der erste Eindruck lässt kein erhöhtes Potenzial an Fledermausquartieren vermuten, insbesondere kein Winterquartierpotenzial. Bei genauerer Untersuchung weisen einige der Garagen und Lauben jedoch Fassadenspalten im Fassade- Dachbereich auf, die Sommerquartiersmöglichkeiten sind. Um als Winterquartiere zu dienen sind diese Hohlräume nicht witterungsbeständig genug und nicht frostsicher. Die Gebäude bieten auch Nischenbrütern potenzielle Brutmöglichkeiten. Wenige Hinweise darauf sind vorhanden.

Der Baumbestand im Bereich der aufgelassenen Gärten besteht aus dünnstämmigen Obstbäumen und anderen zumeist selbstangesiedelten heimischen Bäumen unterschiedlichen Alters, Habitus und Größe, die Brutplatzpotenzial jedoch kein Quartierspotenzial für höhlenbewohnende Arten der Avifauna, Käfer und Fledermäuse erkennen lassen.

Die Siedlungshecke heimischer Gehölze und die überschirmte Strauchhecke sind potenzielles Bruthabitat. Die überwiegend jungen Bäume weisen keine Höhlen und sonstiges Quartierspotenzial auf.

Der Obstgarten beherbergt ausgewachsenen Obstgehölze, die mindestens 5 Höhlen und eine Vielzahl von Rissen und Rindenspalten aufweisen. Die drei nicht zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind somit mit Quartierspotenzial für höhlenbewohnende Tierarten wie Höhlen- und Nischenbrüter, Fledermäuse und Eremit ausgestattet.

Die ruderaler Staudenflur im Norden des Plangebietes ist vorwiegend mit hoch aufgewachsenem Landreitgras bestanden. Die fehlende Strukturierung der Fläche, die Siedlungsnähe und die eintönige floristische Artenausstattung lässt auf fehlendes Potenzial für Offenlandbrüter schließen.

Der natürlich anstehende Boden setzt sich aus sickerwasserbestimmten Lehmen und Tieflehmen zusammen. Aufgrund des nicht grabbaren Bodensubstrates, fehlender Offenstellen und Strukturierung sowie wegen der dichten Grasnarbe und streunender Haustiere wird, kein Potenzial für das Vorkommen der Zauneidechse gesehen.

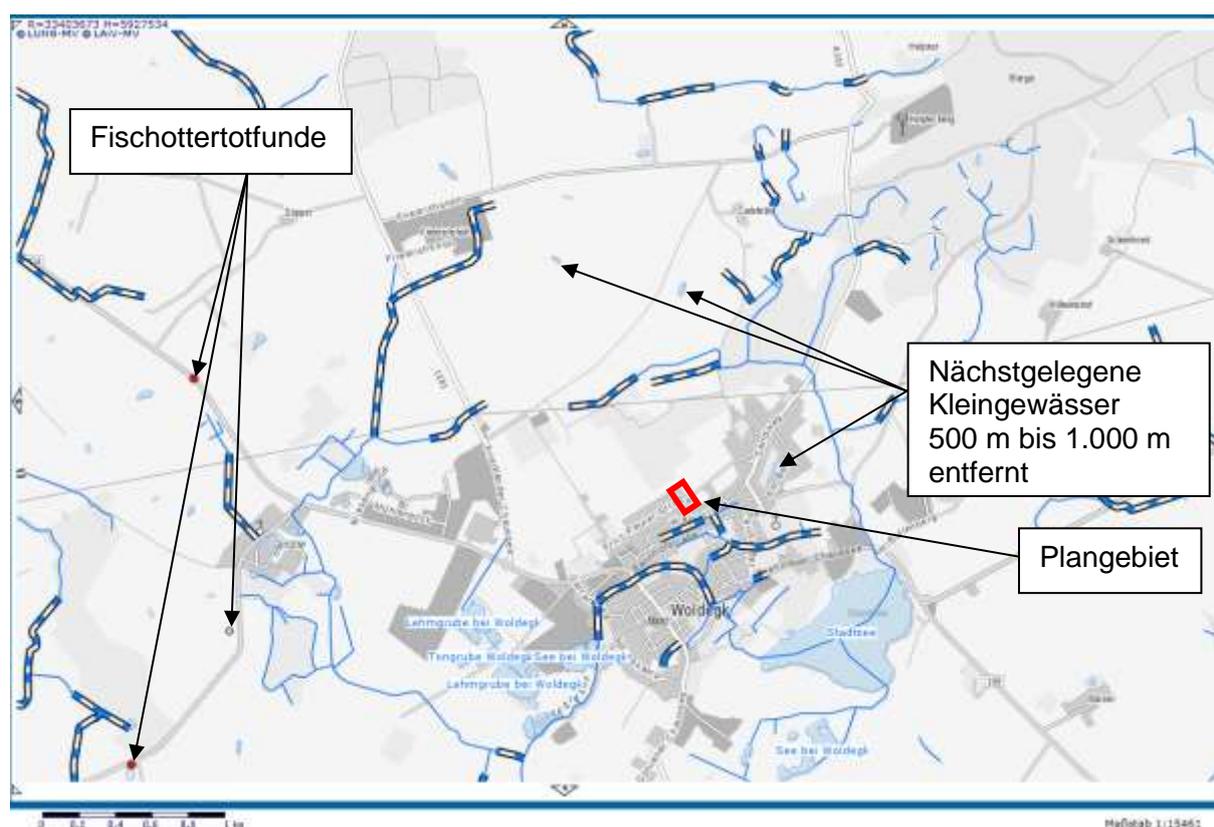


Abbildung 5: Gewässer und Fischottertote (Quelle: © LINFOS/M-V 2019)

Die umliegenden potenziellen Laichgewässer befinden sich entweder inmitten Bebauung (Lehmgruben 400 m östlich und 1 km südwestlich und/oder sind durch Bebauung, Straßen (Stadtsee 500 m südöstlich) sowie Wälder (1 km nördlich gelegene Kleingewässer in Acker bei Friedrichshöh) vom Plangebiet getrennt. Die Lage dieser potenziellen Fortpflanzungsstätten für Amphibien lässt eine gerichtete Hin- und Rückwanderung über das Plangebiet ausschließen. Als Transferraum könnte die Strauchhecke dienen, die erhalten bleibt. Von nennenswerten Vorkommen von Amphibien in Landlebensräumen wird nicht ausgegangen.

Als Lebensraum für die Arten Fischotter und Biber sowie für die Artengruppen Falter, Libellen, Weichtiere, Fische, ist das Plangebiet aufgrund fehlender Wirts- und Futterpflanzen, Habitats, Vernetzung bzw. aufgrund Beunruhigung durch die unmittelbar angrenzende Bebauung ungeeignet.

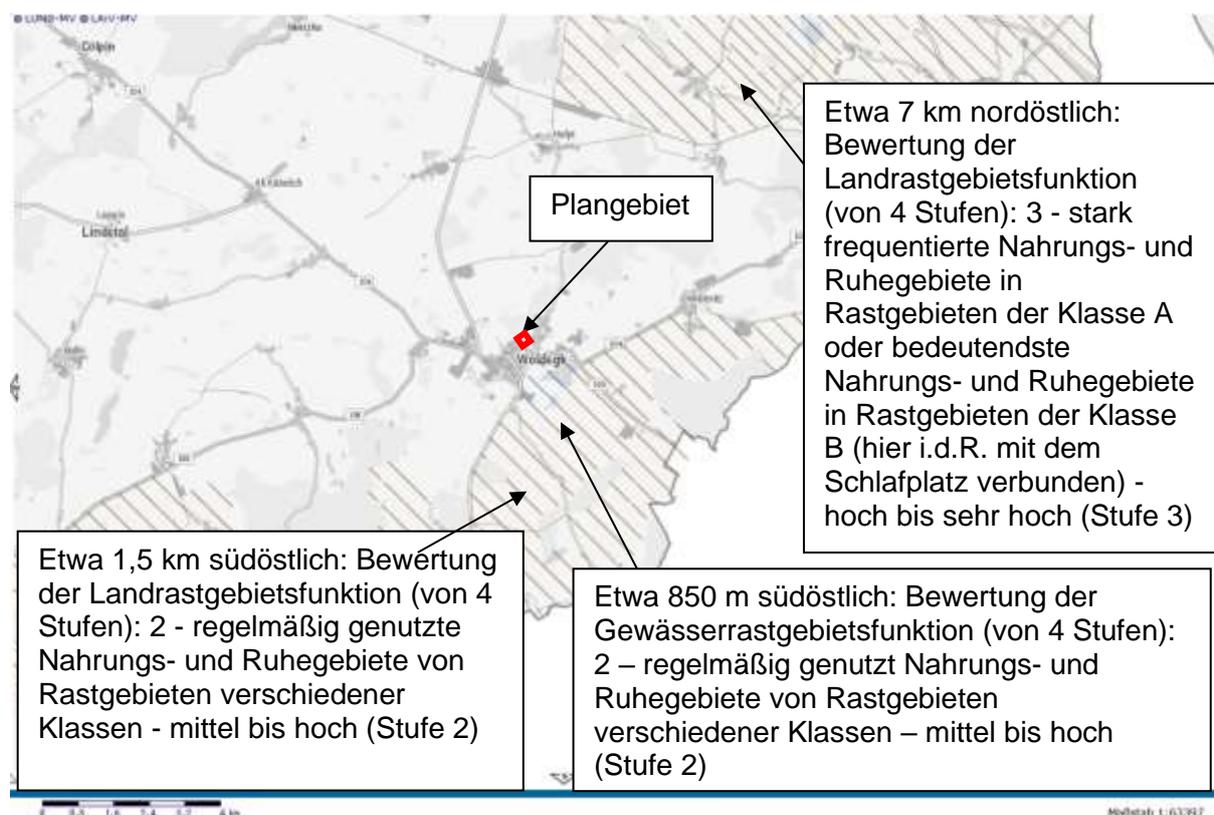


Abbildung 6: Rastplatzfunktionen (Quelle: © LINFOS/M-V 2019)

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2547-2 wurden zwischen 2008 bis 2016 zwanzig Brutplätze des Kranichs, zwischen 2007 bis 2014 mindestens ein jedoch im Jahr 2015 kein besetzter Horst des Seeadlers, von 2007 bis 2016 mindestens ein besetzter Horst des Schreiadlers und im Jahr 2014 ein besetzter Horst des Weißstorches verzeichnet. Für das MTB liegen positive Nachweise auf Fischotteraktivitäten vor.

Das Plangebiet umfasst zum größten Teil bebaute und mit Gehölzen dicht bewachsene Flächen in ehemaligen Gärten. Der nördliche Teil ist von hoch aufwachsender ruderaler Staudenflur bestanden, die von Landreitgras dominiert wird. Schreitvögel wie Kranich und Weißstorch meiden solche Flächen. Die Arten bevorzugen kurzrasiges Grünland zur Nahrungssuche. Dies gilt auch für den Schreiadler, der bei einer Fluchtdistanz von 200 m bis 300 m nach Flade (1994) die siedlungsnahen Bereiche meidet. Der Seeadler benötigt fisch- und wasservogelreiche Binnen- und Küstengewässer größer 5 ha als Nahrungshabitate. Die Gegebenheiten im Plangebiet werden den Ansprüchen der im MTB vorkommenden Groß- und Greifvogelarten Kranichs an ein Bruthabitat, nicht gerecht und sind auch nicht als Nahrungsfläche geeignet. Somit wird nicht eingehender auf die Arten eingegangen. Der Untersuchungsraum befindet sich in keinem Rastgebiet.

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

| wiss. Artname | dt. Artname | bevorzugter Lebensraum | Vorkommen Habitat im UR |
|---------------------------------|-----------------------------|--|----------------------------|
| Farn- und Blütenpflanzen | | | |
| <i>Angelica palustris</i> | Sumpf-Engelwurz | nasse Standorte | nein |
| <i>Apium repens</i> | Kriechender Sellerie | feuchte/ überschwemmte Standorte | nein |
| <i>Botrychium multifidum</i> | Vierteiliger Rautenfarn | stickstoffarme saure Böden | nein |
| <i>Botrychium simplex</i> | Einfacher Rautenfarn | feuchte, basenarme, sa. Lehmböden | nein |
| <i>Caldesia parnassifolia</i> | Herzlöffel | Wasser, Uferbereiche | nein |
| <i>Cypripedium calceolus</i> | Echter Frauenschuh | absonnige karge Sand/Lehmstandorte | nein |
| <i>Jurinea cyanooides</i> | Sand-Silberscharte | offene besonnte Sandflächen | nein |
| <i>Liparis loeselii</i> | Sumpf-Glanzkraut | kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche | nein |
| <i>Luronium natans</i> | Schwimmendes Froschkraut | Wasser | nein |
| <i>Pulsatilla patens</i> | Finger-Küchenschelle | offene besonnte stickstoffarme Flächen | nein |
| <i>Saxifraga hirculus</i> | Moor-Steinbrech | Moore | nein |
| <i>Thesium ebracteatum</i> | Vorblattloses Leinblatt | bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen | nein |
| Landsäuger | | | |
| <i>Bison bonasus</i> | Wisent | Wälder | nein |
| <i>Canis lupus</i> | Wolf | siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche | nein |
| <i>Castor fiber</i> | Biber | ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand, | nein |
| <i>Cricetus cricetus</i> | Europäischer Feldhamster | Ackerflächen | nein |
| <i>Felis sylvestris</i> | Wildkatze | ungestörte Wälder | nein |

| | | | |
|----------------------------------|------------------------------|--|---|
| <i>Lutra lutra</i> | Eurasischer Fischotter | flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen | nein |
| <i>Lynx lynx</i> | Eurasischer Luchs | ungestörte Wälder | nein |
| <i>Muscardinus avellanarius</i> | Haselmaus | Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher) | nein |
| <i>Mustela lutreola</i> | Europäischer Wildnerz | wassernahe Flächen | nein |
| <i>Sicista betulina</i> | Waldbirkenmaus | feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände | nein |
| <i>Ursus arctos</i> | Braunbär | ungestörte Wälder | nein |
| Fledermäuse | | | |
| <i>Eptesicus serotinus</i> | Breitflügelfledermaus | Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Wald, Waldränder) | ja |
| <i>Myotis nattereri</i> | Fransenfledermaus | | ja |
| <i>Myotis daubentonii</i> | Wasserfledermaus | | ja |
| <i>Nyctalus noctula</i> | Abendsegler | | ja |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus | | ja |
| <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | Mückenfledermaus | | ja |
| <i>Pipistrellus nathusii</i> | Rauhhaufledermaus | | ja |
| <i>Plecotus auritus</i> | Braunes Langohr | | ja |
| <i>Myotis brandtii</i> | Große Bartfledermaus | | ja |
| <i>Myotis mystacinus</i> | Kleine Bartfledermaus | | ja |
| <i>Myotis myotis</i> | Großes Mausohr | | ja |
| <i>Myotis dasycneme</i> | Teichfledermaus | | Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern), |
| <i>Nyctalus leisleri</i> | Kleiner Abendsegler | nein | |
| <i>Barbastella barbastellus</i> | Mopsfledermaus | nein | |
| <i>Eptesicus nilssonii</i> | Nordfledermaus | nein | |
| <i>Plecotus austriacus</i> | Graues Langohr | nein | |
| Meeressäuger | | | |
| <i>Phocoena phocoena</i> | Schweinswal | Meer | nein |
| Kriechtiere | | | |
| <i>Coronella austriaca</i> | Schlingnatter | Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünengebiete | nein |
| <i>Emys orbicularis</i> | Europäische Sumpfschildkröte | stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage | nein |
| <i>Lacerta agilis</i> | Zauneidechse | Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder | nein |

| Amphibien | | | |
|-------------------------------|---------------------------------------|---|------|
| <i>Hyla arborea</i> | Laubfrosch | permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen | nein |
| <i>Pelobates fuscus</i> | Knoblauchkröte | | |
| <i>Triturus cristatus</i> | Kammolch | | |
| <i>Rana arvalis</i> | Moorfrosch | wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer | nein |
| <i>Bombina bombina</i> | Rotbauchunke | wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes | nein |
| <i>Rana dalmatina</i> | Springfrosch | lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt | nein |
| <i>Rana lessonae</i> | Kleiner Wasserfrosch | | nein |
| <i>Bufo calamita</i> | Kreuzkröte | Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen | nein |
| <i>Bufo viridis</i> | Wechselkröte | | nein |
| Fische | | | |
| <i>Acipenser oxyrinchus</i> | Atlantischer Stör | Flüsse | nein |
| <i>Acipenser sturio</i> | Europäischer Stör | Flüsse | nein |
| <i>Coregonus oxyrinchus</i> | Nordseeschnäpel | Flüsse | nein |
| Falter | | | |
| <i>Euphydryas maturna</i> | Eschen-Scheckenfalter | feucht-warme Wälder | nein |
| <i>Lopinga achine</i> | Gelbringfalter | Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke | nein |
| <i>Lycaena dispar</i> | Großer Feuerfalter | Feuchtwiesen, Moore | nein |
| <i>Lycaena helle</i> | Blauschillernder Feuerfalter | Feuchtwiesen, Moore | nein |
| <i>Maculinea arion</i> | Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling | trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian | nein |
| <i>Proserpinus proserpina</i> | Nachtkerzenschwärmer | Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i>) | nein |
| Käfer | | | |
| <i>Cerambyx cerdo</i> | Großer Eichenbock, Heldbock | bevorzugen absterbende Eichen | nein |
| <i>Dytiscus latissimus</i> | Breitrand | nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen | nein |
| <i>Graphoderus bilineatus</i> | Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser; | nein |
| <i>Osmoderma eremita</i> | Eremit | mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume | ja |
| Libellen | | | |

| | | | |
|--------------------------------|----------------------------------|--|------|
| <i>Aeshna viridis</i> | Grüne Mosaikjungfer | Gewässer mit Krebschere | nein |
| <i>Gomphus flavipes</i> | Asiatische Keiljungfer | leicht schlammige bis sandige Ufer | nein |
| <i>Sympecma paedisca</i> | Sibirische Winterlibelle | Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben | nein |
| <i>Leucorrhinia albifrons</i> | Östliche Moosjungfer | dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore | nein |
| <i>Leucorrhinia caudalis</i> | Zierliche Moosjungfer | dystrophe Waldgewässer; | nein |
| <i>Leucorrhinia pectoralis</i> | Große Moosjungfer | eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer | nein |
| Weichtiere | | | |
| <i>Anisus vorticulus</i> | Zierliche Tellerschnecke | kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind | nein |
| <i>Unio crassus</i> | Gemeine Bachmuschel | in klaren Bächen und Flüssen | nein |
| Avifauna | alle europäischen Brutvogelarten | Gehölbewohnende Arten | ja |
| | Zugvogelarten | vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze | nein |

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Artengruppen/Arten näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

- Avifauna, ● Fledermäuse, ● Eremit

7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten

Avifauna

Bei der Begehung am 30.10.2019 wurden im Plangebiet folgende Nahrungsgäste und Brutvogelarten prognostiziert.

Tabelle 2: Potenzielle Nahrungsgäste des Plangebietes

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | VRL | BartSchV | RL D/MV | Bruthabitat im Dorf und dessen Umgebung oder Wintergast | Nahrung | Maßnahmen |
|----------------|---------------------------------|-----|----------|---------|---|-------------|-------------|
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | | bg | | Bu | A | Pflanzungen |
| Bergfink | <i>Fringilla montifringilla</i> | | bg | | Wg | I,W,S | Pflanzungen |
| Berghänfling | <i>Carduelis flavirostris</i> | | bg | | Wg | S vom Boden | Pflanzungen |
| Buntspecht | <i>Dendrocopos major</i> | | bg | | H | I,N,B,S | Pflanzungen |

| | | | | | | | |
|------------------|-----------------------------|----|----|-----|-------|-----------------------|-------------|
| Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> | | bg | V | B | S , Sp,I | Pflanzungen |
| Grauammer | <i>Miliaria calandra</i> | II | sg | 3/V | B | Ff,S ,I,Sp | Pflanzungen |
| Grünfink | <i>Carduelis chloris</i> | | bg | | Ba | B,K,S | Pflanzungen |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | | bg | | Gb | I,Sp,W,B | Pflanzungen |
| Hausperling | <i>Passer domesticus</i> | | bg | V/V | H | I,S,Ff | Pflanzungen |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | | bg | | H | I,Sp,S | Pflanzungen |
| Nebelkrähe | <i>Corvus corone cornix</i> | | bg | | Ba | A, Aa | Pflanzungen |
| Saatkrähe | <i>Corvus frugilegus</i> | | bg | -/3 | Ba/Wg | A | Pflanzungen |
| Schwanzmeise | <i>Aegithalos caudatus</i> | | bg | | Ba | I,K,B,S | Pflanzungen |
| Wacholderdrossel | <i>Turdus pilaris</i> | | bg | | Ba/Wg | W,I,Sp,B ,Obst | Pflanzungen |

Keine der folgenden potenziellen Brutvogelarten ist streng geschützt oder gefährdet. Alle Arten sind sehr anpassungsfähig und können angebotene Ausweichquartiere einnehmen.

Die Arten der Tabellen 3 könnten die Gehölze des Plangebietes als Bruthabitat nutzen.

Tabelle 3: Potenzielle Baum- und Gebüschbrüter des Plangebietes

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | VRL | BArtSchV | RL D/MV | Bruthabitat | Nahrung | Maßnahmen |
|------------------|------------------------------|-----|----------|---------|-------------|-------------------|-------------|
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | | bg | V/V | Bu | A | Pflanzungen |
| Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | | bg | | Ba | I,Sp,B,S | Pflanzungen |
| Bluthänfling | <i>Carduelis cannabina</i> | | bg | V/V | Ba/Bu | S,I | Pflanzungen |
| Elster | <i>Pica pica</i> | | bg | | Ba | A | Pflanzungen |
| Gartengrasmücke | <i>Sylvia borin</i> | | bg | | Ba/Bu | I,B,S | Pflanzungen |
| Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> | | bg | -/V | Bu | S ,Sp,I, | Pflanzungen |
| Grünfink | <i>Carduelis chloris</i> | | bg | | Ba | B,K,S | Pflanzungen |
| Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i> | | bg | | Bu | I,Sp,W,B | Pflanzungen |
| Kuckuck | <i>Cuculus canorus</i> | | bg | V/- | | I,Sp,B | Pflanzungen |
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | | bg | | Bu | I,Sp,B | Pflanzungen |
| Nachtigall | <i>Luscinia megarhynchos</i> | | bg | | Ba/Bu | I,Sp,W,B | Pflanzungen |
| Nebelkrähe | <i>Corvus corone cornix</i> | | bg | | Ba | A, Aa | Pflanzungen |
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | | bg | | Ba | S,N,B ,I | Pflanzungen |
| Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | | bg | | Ba/Bu | I,Sp,W,B,s | Pflanzungen |
| Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> | | bg | | Ba | S ,I | Pflanzungen |

Die nachfolgenden Arten können in den Spalten und Nischen der Kleinbauten sowie in Baumhöhlen nisten und weisen, bis auf den Zaunkönig, ein System mehrerer meist jährlich abwechselnd genutzter Nester bzw. Nistplätze auf. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Die Nester von Bachstelze, Gartenrotschwanz Hausperling sind bis

Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden) und die Nester von Blaumeise, Kohlmeise bis zur Aufgabe der Fortpflanzungsstätte geschützt. Das Nest des Zaunkönigs ist bis nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode geschützt

Tabelle 4: Potenzielle Boden-, Nischen- und Höhlenbrüter des Plangebietes

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | VRL | BArtSchV | RL D/MV | Bruthabitat | Nahrung | Maßnahmen |
|------------------|--------------------------------|-----|----------|---------|-------------|-----------|------------|
| Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | | bg | | N,H | I,S,B | Nistkästen |
| Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> | | bg | | H | I,S;N,B,K | Nistkästen |
| Gartenrotschwanz | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | | bg | | H,N | I,Sp,B | Nistkästen |
| Haussperling | <i>Passer domesticus</i> | | bg | V/V | H | I,S,Ff | Nistkästen |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | | bg | | H | I,Sp,S | Nistkästen |
| Zaunkönig | <i>Troglodytes troglodytes</i> | | bg | | N | I,Sp,W,B | Nistkästen |

| | | |
|----------|--|--|
| Nahrung | A=Allesfresser, Am=Ameisen I=Insekten, Sp=Spinnen, W=Würmer, Aa=Aas, N=Nüsse, B=Beeren, S=Samen, Ff=Feldfrüchte, K=Knospen, Fett =bevorzugte Nahrung | |
| Habitat | B=Boden, Ba=Baum, Bu=Bu, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast | |
| BArtSchV | = Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt) | |
| VRL | = Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II) | |
| RLD | = Rote Liste Deutschland | (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft, Vorwarnliste = noch ungefährdet, verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen) |
| RL MV | = Rote Liste Meck.-Vp. | (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet) |

Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot): Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Nahrungssuchende Individuen werden durch die Bautätigkeit vergrämt. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen in den Hecken, Gebüsch, Bäumen und Gebäuden des Plangebietes prognostiziert. Die Beräumung der Gebäude und die Fällung von Bäumen ist daher außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Die Gehölze des Plangebietes sind potenzielle Bruthabitate. Die Strauchhecke und der Obstgarten werden größtenteils zur Erhaltung festgesetzt. Als Ersatz für den Verlust von Gehölzen in der aufgelassenen Gartenanlage, in der Siedlungshecke, in der Strauchhecke (für die Zufahrt) im Obstgarten (3 Stück) ist im Norden des Plangebietes eine etwa 150 m lange und

etwa 10 m breite 5-reihige Hecke zu pflanzen. Die Bäume des Obstgartens weisen Höhlen auf. Bis auf 3 Stück wurden diese Bäume zur Erhaltung festgesetzt. Für den Verlust der Höhlen wird vorsorglich Ersatz in Form von 3 Nistkästen geleistet. Die Garagen und Lauben sind größtenteils zugänglich. Spalten zwischen den Bauteilen, beschädigte Bauteile und offene Überdachungen weisen Nischen und Nistmöglichkeiten auf. Das geringe Brutplatzpotenzial wird durch 2 Nistkästen ersetzt. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

- Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen): Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Bruthabitate und Nahrungshabitate werden auf den unversiegelten Grundstücken und auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ersetzt. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Fledermäuse

Im Plangebiet befinden sich Ställe, Schuppen und Gartenlauben, die zum überwiegenden Teil unverschlossen und zugänglich sind. Es bestehen Spalten und Nischen zwischen den einzelnen Bauteilen der Gebäude sowie an den Holzfassaden. Auch an zu fällenden 3 Obstbäumen befinden sich Höhlen, Astabbrüche, Rindenablösungen und Spalten. Diese Quartiersmöglichkeiten sind als Sommerquartiere einzuordnen, da die genannten Gebäudebereiche witterungsunbeständig und nicht frostsicher sind und die zu fällenden Bäume keine ausreichenden Stammdurchmesser für Winterquartiersfunktionen aufweisen. Weiteres Quartierspotenzial an den übrigen Bäumen des Obstgartens bleibt erhalten.

Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot): Da die Nutzung vorhandener Quartiersmöglichkeiten als Winterquartier unwahrscheinlich ist, sind Fällarbeiten im Winter im Beisein einer ökologischen Baubegleitung vorzunehmen. Damit können Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden werden.
- § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Als vorsorglicher Ersatz für vorhandene Sommerquartiersmöglichkeiten, ist 1 Fledermauskasten im Umfeld des Vorhabens zu installieren. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.
- § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch die Bauzeitenregelung, die Baubegleitung sowie die vorsorgliche Installation von Fledermauskästen wird die Tötung und Verletzung von Tieren durch das Bauvorhaben vermieden und der Verlust von Reproduktions- und Ruhestätten kompensiert. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten lässt sich damit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Eremit

Drei Apfelbäume weisen eine Vielzahl von Höhlen und ggf. Stammhöhlen auf. Die Höhlen sind teilweise mulmgefüllt. Hinweise auf Besatz der zu beseitigenden Bäume durch die Art wurden nicht gefunden. Ein Vorkommen des Eremiten ist jedoch nicht auszuschließen.

Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot): Die Baumfällungen sind ökologisch zu begleiten, um bei Auffinden von Entwicklungsstadien des Eremiten Maßnahmen zu deren Sicherung ergreifen zu können.
- § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Werden besetzte Höhlen im Rahmen der Fällarbeiten entdeckt, sind diese durch die ökologische Baubegleitung zu sichern und im Umfeld geeigneter Eremitenbäume abzulegen.
- § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen).
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch die Einbindung einer ökologischen Baubegleitung, die besetzte Höhlen und damit Entwicklungsstadien des Eremiten findet, sichert und an geeigneten Bäumen ablegt, wird die Tötung und Verletzung von Tieren vermieden und der Verlust von Reproduktions- und Ruhestätten kompensiert. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten lässt sich damit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

8. Zusammenfassung

Für die oben aufgeführten Vogelarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Fledermäuse, Eremit) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Maßnahmen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

- V1 Fällungen und Abrissmaßnahmen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- V2 Vor Fällung der 3 Apfelbäume im Obstgarten und vor Abriss der Kleinbauten ist ein anerkannter Sachverständiger für Fledermausarten zur ökologischen Baubegleitung zu bestellen. Er hat potenzielle Quartiere während der Fäll- und Abrissarbeiten auf

vorkommende Individuen zu kontrollieren, diese ggf. zu bergen und umzusiedeln und die Arbeiten anzuleiten. Er hat weiterhin Art, Anzahl, Anbringungsort ggf. zusätzlich notwendiger Ersatzhabitats zu bestimmen, Anbringungsort und Art mit den Eigentümern der zur Anbringung ausgewählten Bauwerke oder Bäume abzusprechen und die Installation dieser Ersatzhabitats zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu begleiten. Er hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an die uNB, den Bauherrn und die Gemeinde weiterzuleiten.

- V3 Vor Fällung der 3 Apfelbäume im Obstgarten ist ein anerkannter Sachverständiger für den Eremiten zur ökologischen Baubegleitung zu bestellen. Er hat diese während der Fällarbeiten auf vorkommende Individuen zu kontrollieren, diese ggf. zu bergen und umzusiedeln und die Fällarbeiten anzuleiten. Er hat mögliche Baumhöhlen mit Eremitenbesatz zu sichern und diese Baumhöhlen im Umfeld geeigneter Eremitenbäume abzulegen zu lassen. Ablegungsort und Art ist mit den Eigentümern der zur Ausbringung ausgewählten Flächen abzusprechen und die Ablage der Baumabschnitte zu begleiten. Er hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an die uNB, den Bauherrn und die Gemeinde weiterzuleiten.
- V4 Auf der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich des Obstgartens, im Süden des Plangebietes sind die vorhandenen Bäume zu erhalten. Die Fläche ist einmal im Jahr zu mähen. Das Mahdgut ist zu beseitigen.
- V5 Auf der Fläche zur Erhaltung von Gehölzen nördlich der Bergstraße sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten.

Die folgenden Gestaltungs- und CEF- Maßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

Gestaltungsmaßnahme

- M1 Auf der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Norden des Plangebietes ist eine insgesamt ca. 150 m lange und ca. 10 m breite Hecke entsprechend Abbildung 7 des AFB zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Artenliste 1: Decksträucher Höhe 60-100 cm

| | |
|--------------------|------------------------|
| Brombeere | - Rubus fruticosus |
| Rote Heckenkirsche | - Lonicera xylosteum |
| Bibernellrose | - Rosa pimpinellifolia |
| Hundsrose | - Rosa canina |

Artenliste 2: Großsträucher Höhe 60-100 cm

| | |
|----------------|----------------------|
| Schlehe | - Prunus spinosa |
| Pfaffenhütchen | - Euonymus europaeus |

| | |
|--------------|-----------------------|
| Schneeball | - Viburnum opulus |
| Strauchhasel | - Corylus avellana |
| Weißdorn | - Crataegus laevigata |
| Strauchhasel | - Corylus avellana |

Artenliste 3: Heister 150 bis 200 cm hoch

| | |
|--------------|--------------------|
| Stieleiche | - Quercus robur |
| Vogelkirsche | - Prunus avium |
| Wildbirne | - Pyrus communis |
| Holzapfel | - Malus sylvestris |
| Eberesche | - Sorbus aucuparia |

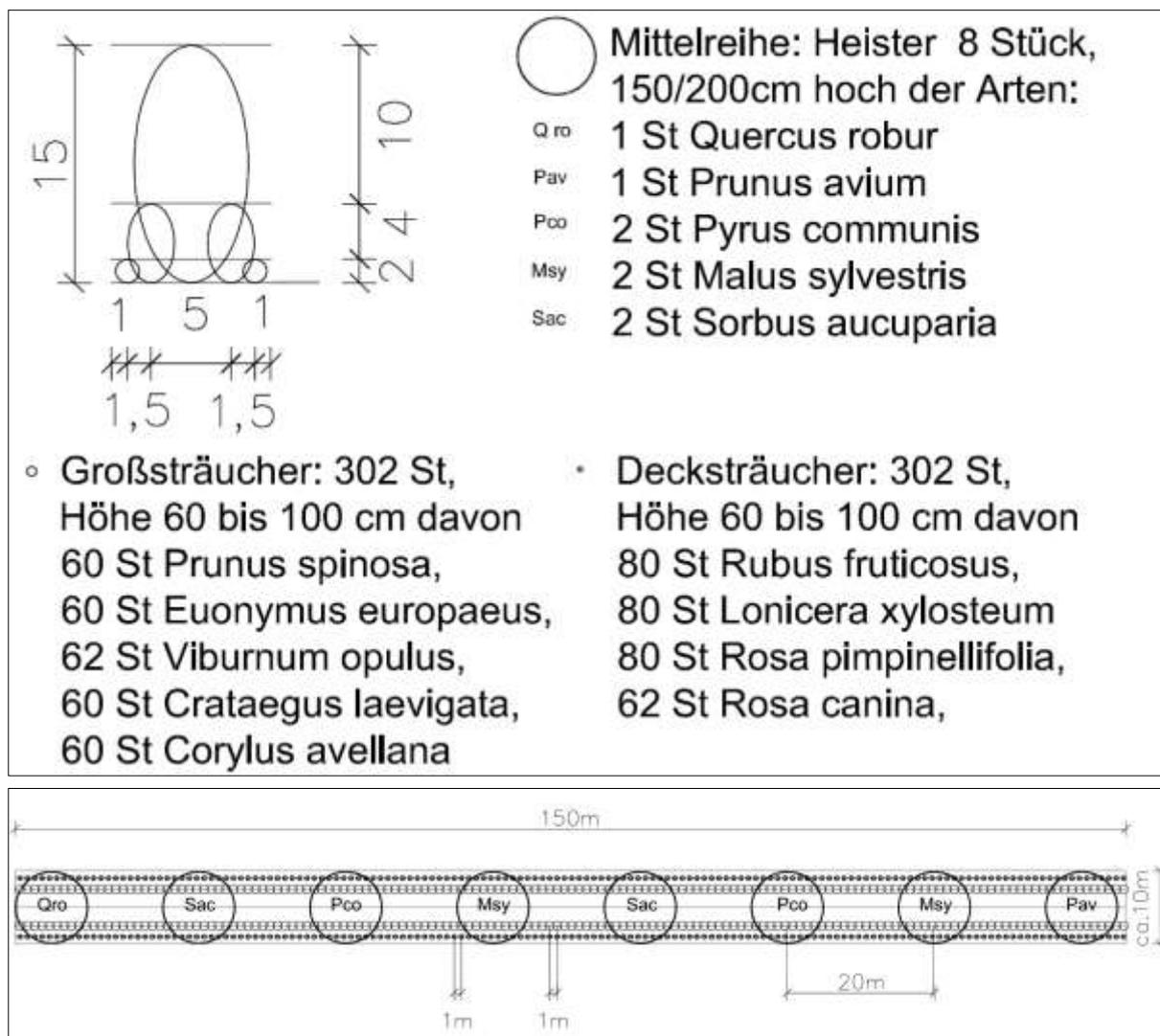


Abbildung 7: Heckenschema

CEF – Maßnahmen

CEF 1 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn der Abrissarbeiten an den verbleibenden Bäumen des Obstgartens zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

1 Nistkasten Blaumeise \varnothing 26-28 mm

1 Nistkasten Kohlmeise, Haussperling \varnothing 32 mm

1 Nistkasten Gartenrotschwanz oval 48mm hoch, 32 mm breit

mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 8 des AFB Erzeugnis z.B.: Hersteller Jens Krüger/Papendorf. Gemeinnützige Werk- und Wohnstätten GmbH (www.gww-pasewalk.de) alternativ Fa. Schwegler

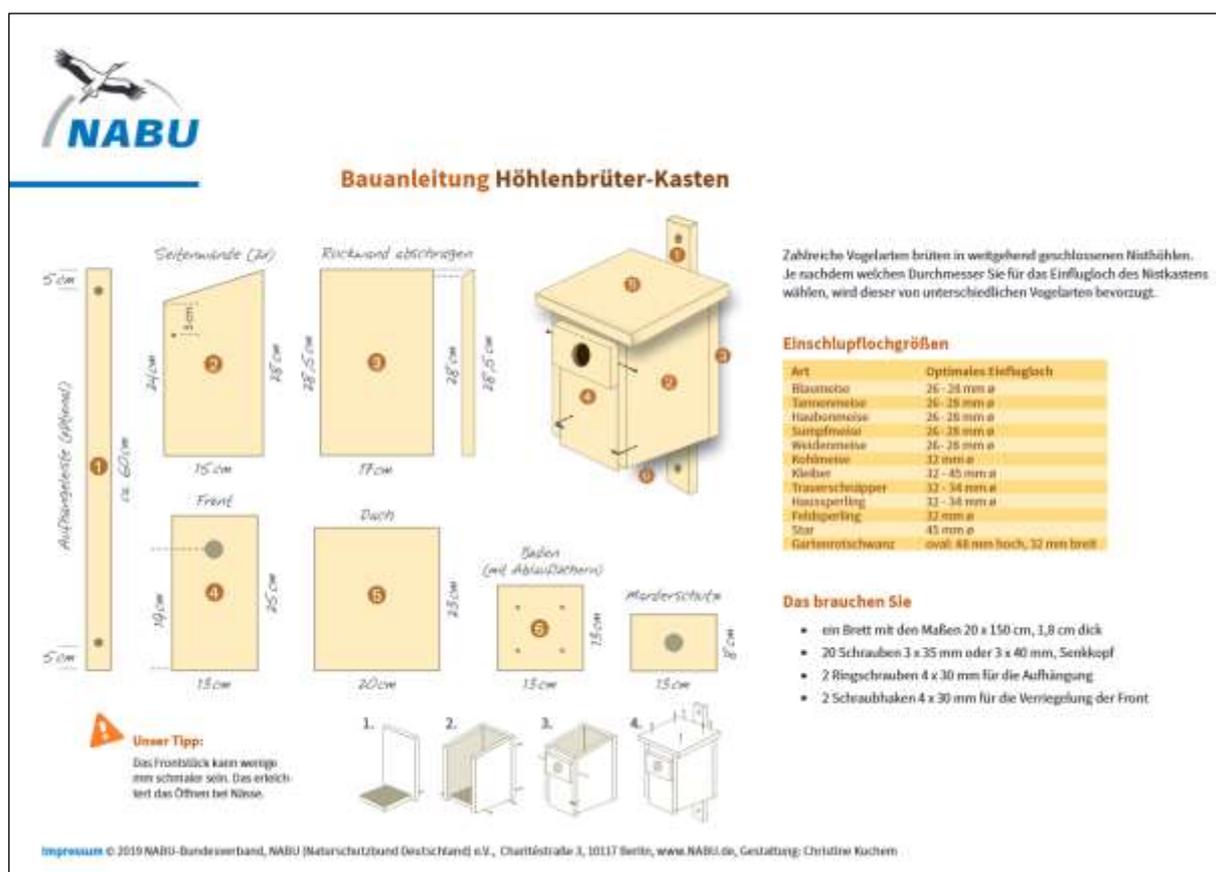


Abbildung 8: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)

CEF 2 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fäll-/Abrissmaßnahmen im Plangebiet installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu begleiten, abzunehmen und zu dokumentieren.

Lieferung und Anbringung an den zur Erhaltung festgesetzten Bäumen des Obstgartens von insgesamt:

2 Nistkästen für Bachstelze mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung AFB Abbildung 9. Erzeugnis z.B.: Hersteller Jens Krüger/Papendorf.

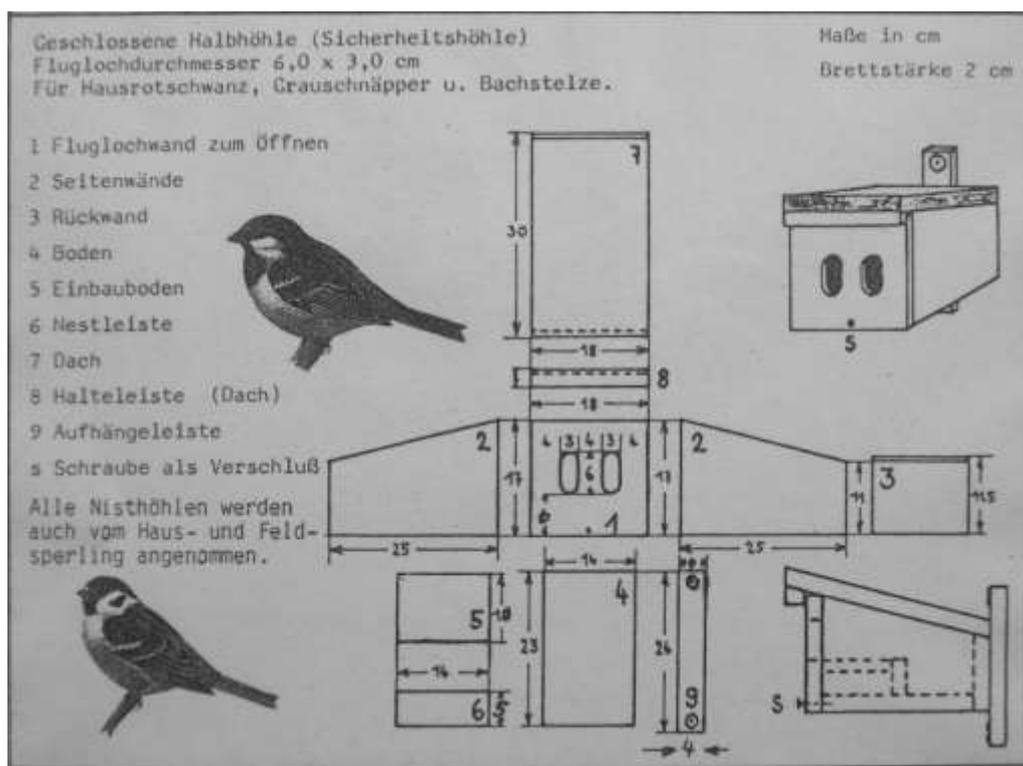


Abbildung 9: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)

CEF 3 Vor Fällungen und Beginn weiterer Umbauten ist 1 Fledermaus-Ersatzquartier Erzeugnis: Fledermausflachkasten z.B. Typ 1FF der Firma Schwegler oder Jens Krüger/Papendorf an den zur Erhaltung festgesetzten Bäumen des Obstgartens zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

10. Quellen

- LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014

Anhang -Fotodokumentation



Bild 01 Richtung nördliche Plangebietsgrenze, aufgelassene Kleingartenanlage



Bild 02 verlassene Gartengebäude, Brennnessel



Bild 03 Risse in den Gartengebäuden



Bild 04 Dachbereich Gartengebäude mit Spalten



Bild 05 verlassenes Gartengebäude mit Spalten und offenem Fenster



Bild 06: Kleiner Schuttplatz mit Betonbruch



Bild 07 Obstbäume in der Gartenanlage



Bild 08 Nordwestliche Plangebietsgrenze



Bild 09 nordöstliches Plangebiet mit Landreitgras



Bild 10 Kreuzung Fritz-Reuter-Str. und Bergstr., Obstgarten rechts, Siedlungshecke links

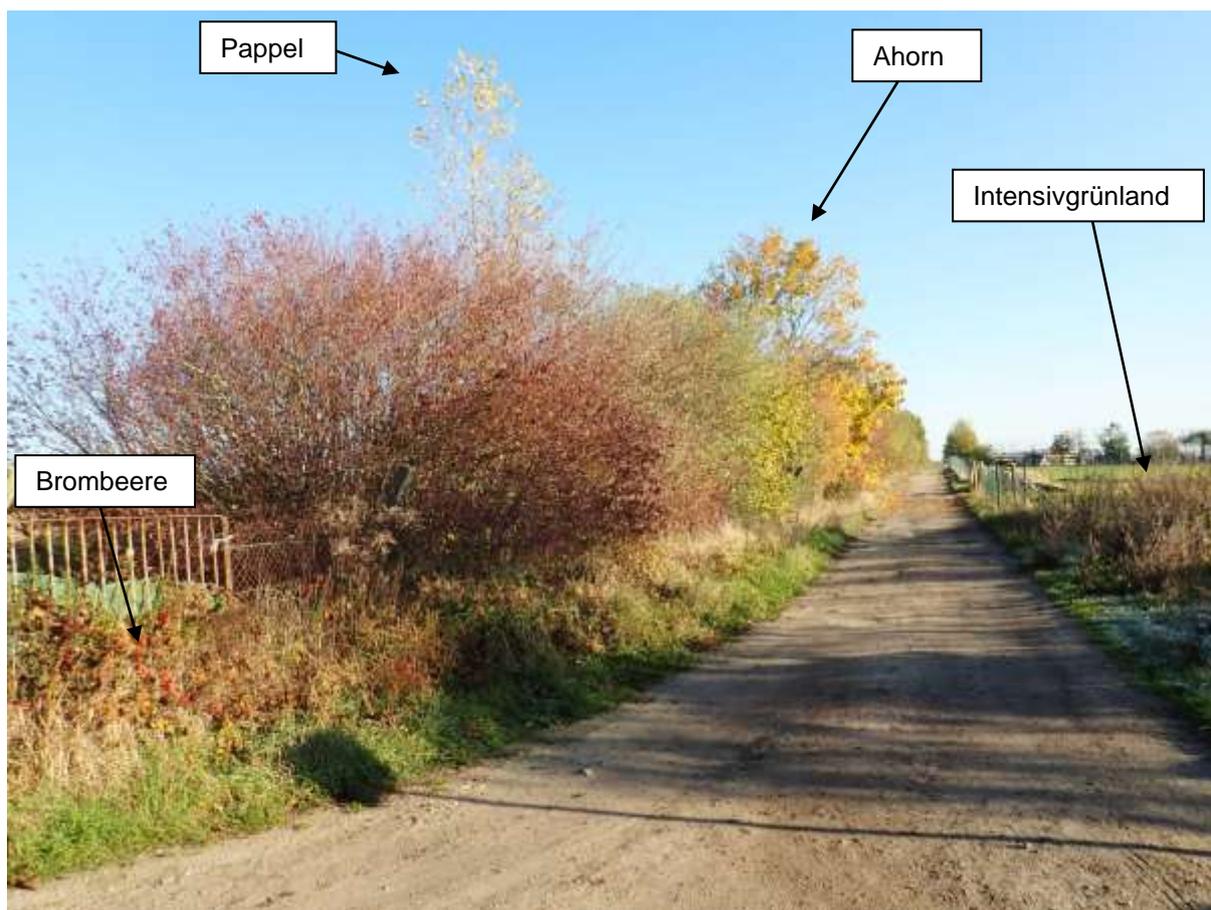


Bild 11 geschützte Strauchhecke mit Überschirmung (§ 20)



Bild 12 südöstliche Plangebietsgrenze, Richtung Süden Waldstraße



Bild 13 südöstliche Plangebietsfläche mit Intensivgrünland



Bild 14 Lagerplatz südöstliches Plangebiet



Bild 15 Obstgarten im Süden des Plangebietes

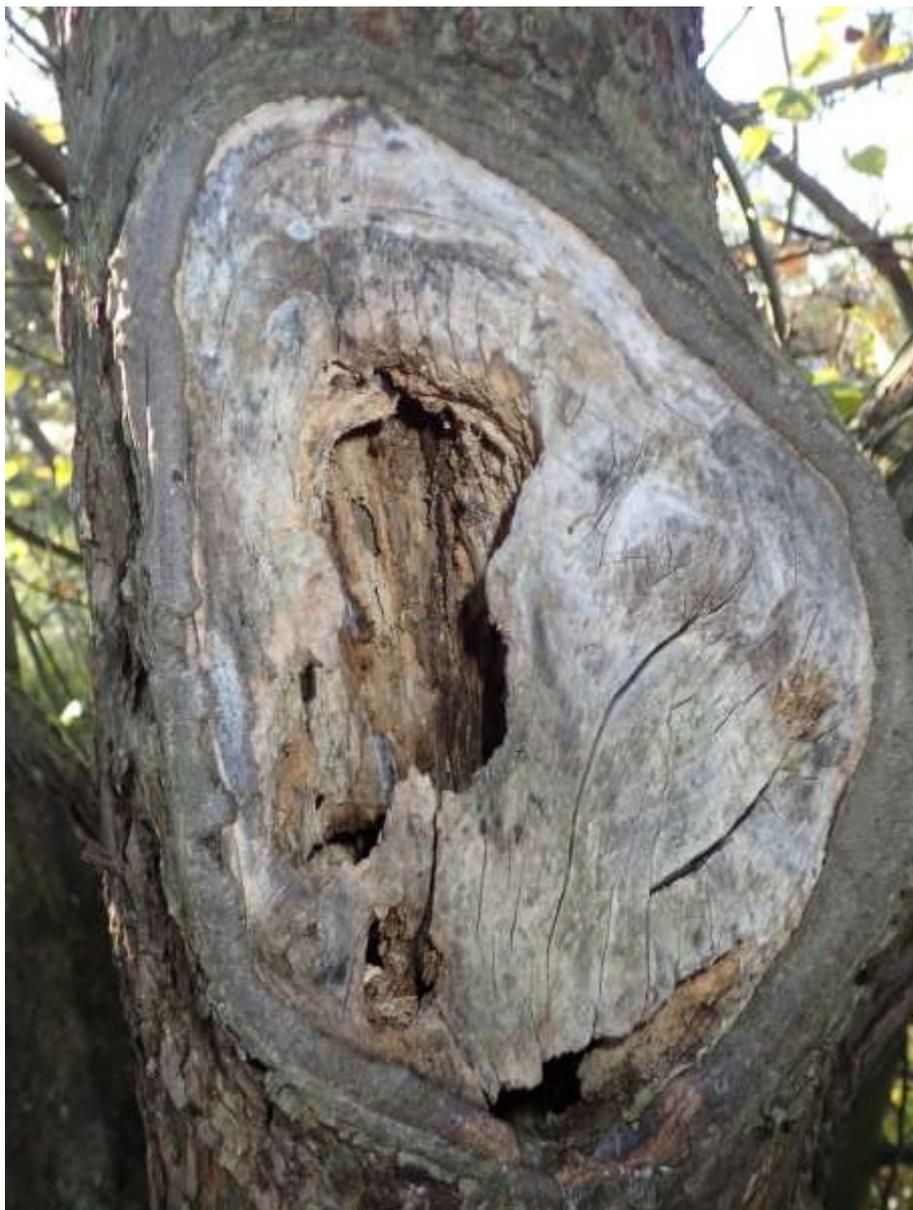


Bild 16 Apfel mit Höhle in Baufläche



Bild 17 weiterer Apfel mit Höhle in Baufläche



Bild 18 Apfel mit Höhle in Baufläche